



**Bekanntmachung Nr. 01/2016/21  
zu Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse  
im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik  
der Europäischen Union**

Vom 28. Juli 2016

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn,  
Telefonnummer: (0228) 6845-0, Telefaxnummer: (0228) 6845-34 44, -34 45, -34 46,  
E-Mail: [poststelle@ble.bund400.de](mailto:poststelle@ble.bund400.de), Internet: <http://www.ble.de>, gibt bekannt:

1. Die BLE ist eine zuständige Stelle für die Verwaltung von Sicherheiten gemäß § 2 der EG-Sicherheiten-Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Februar 2008 (BGBl. I S. 149) geändert worden ist.
2. Die gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 der EG-Sicherheiten-Verordnung zu verwendenden Muster für Bürgschaften sind als Anhang 1 und Anhang 2 abgedruckt.
3. Der Bürge muss zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich der EG-Sicherheiten-Verordnung berechtigt sein.
4. Wird in den Fällen des § 4 der EG-Sicherheiten-Verordnung auf die Leistung einer Sicherheit verzichtet, ist das hierfür erforderliche Zahlungsverprechen nach dem Muster des Anhangs 3 abzugeben. Die Regelung gilt nicht für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen.
5. Die Muster für Bürgschaft (Anhang 1), Globalbürgschaft (Anhang 2) und Zahlungsverprechen (Anhang 3) stehen auf der Internetseite der BLE zur Verfügung.
6. Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung zu Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen und Handelsregelungen der Europäischen Gemeinschaft vom 9. März 2006 (BAnz. S. 1915). Bestehende Bürgschaftsverträge bleiben unberührt.

Bonn, den 28. Juli 2016

Bundesanstalt  
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag  
Detlev Hinz



## Anhang 1

### Bürgschaft

Bürge (Firma, Postadresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse): .....

.....

Sicherheitsgeber (Firma, Postadresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse): .....

.....

Zuständige Stelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat: .....

Verbindlichkeit (Bezeichnung der Maßnahme/Verordnung): .....

.....

.....

1. Als Sicherheit für die Erfüllung der vorbezeichneten Verbindlichkeit übernehmen wir hiermit gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von ..... Euro (in Worten: Euro .....). Wir verzichten auf die Einreden der Vorausklage (§ 771 BGB) und der Anfechtbarkeit (§ 770 Absatz 1 BGB) sowie auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Absatz 2 BGB), soweit nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, und verpflichten uns, einen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für verfallen erklärten Sicherheitsbetrag innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.
2. Der Bürgschaftsvertrag kommt ohne Annahmeerklärung mit Zugang bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zustande, wenn diese die Bürgschaft nicht unverzüglich zurückweist.
3. Gerichtsstand ist der Sitz der zuständigen Stelle.
4. Wir sind zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich der EG- Sicherheiten-Verordnung berechtigt.

Datum: .....

.....

(Unterschrift des Bürgen)



**Globalbürgschaft**

Bürge (Firma, Postadresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse): .....

.....

Sicherheitsgeber (Firma, Postadresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse):

.....

Zuständige Stelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat: .....

Verbindlichkeiten (Bezeichnung der Maßnahmen/Verordnungen): .....

.....

.....

1. Für die Sicherheiten, die von dem oben genannten Sicherheitsgeber für die Erfüllung der oben bezeichneten Verbindlichkeiten ab dem ..... (Datum) zu stellen sind, übernehmen wir hiermit gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die unbefristete selbstschuldnerische globale Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von ..... Euro (in Worten: Euro .....).

Wir verzichten auf die Einreden der Vorausklage (§ 771 BGB) und der Anfechtbarkeit (§ 770 Absatz 1 BGB) sowie auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Absatz 2 BGB), soweit nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, und verpflichten uns, einen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für verfallen erklärten Sicherheitsbetrag innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.

2. Der Bürgschaftsvertrag kommt ohne Annahmeerklärung mit Zugang bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zustande, wenn diese die Bürgschaft nicht unverzüglich zurückweist.
3. Der Bürgschaftsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von zehn Arbeitstagen schriftlich gekündigt werden. Nach der Kündigung bleibt der Bürgschaftsvertrag für die gestellten und die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu stellenden Sicherheiten wirksam.
4. Gerichtsstand ist der Sitz der zuständigen Stelle.
5. Wir sind zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich der EG- Sicherheiten-Verordnung berechtigt.

Datum: .....

.....

(Unterschrift des Bürgen)



**Zahlungsversprechen  
gemäß § 4 der EG-Sicherheiten-Verordnung**

Verpflichteter (Firma, Postadresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse): .....

Verpflichtung (Bezeichnung der Maßnahme/Verordnung): .....

Betrag der Sicherheit: ..... Euro  
(in Worten: ..... Euro)

Zuständige Stelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat: .....

Wir verpflichten uns, für den Fall, dass wir die oben bezeichnete Verpflichtung ganz oder teilweise nicht erfüllen, an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung den Betrag zu zahlen, der fällig würde, wenn wir die oben genannte Sicherheit geleistet hätten und diese ganz oder teilweise verfallen wäre.

Datum: .....

.....

(Unterschrift)